



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

rtvg@bakom.admin.ch

Luzern, 18. September 2018

Protokoll-Nr.: 929

Neues Bundesgesetz über die elektronischen Medien Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21 Juni 2018 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonregierungen den Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über die elektronischen Medien zur Vernehmlassung unterbreitet. Im Namen und Auftrag des Regierungsrats äussern wir uns dazu wie folgt:

Die Medienbranche befindet sich derzeit im Umbruch. Die aktuellen Zusammenschlüsse von Medienunternehmen auf nationaler Ebene werden zu tiefgreifenden Veränderungen sowohl bei der publizistischen Abdeckung unseres Landes als auch im Arbeitsmarkt führen. Nicht auszuschliessen ist, dass sich die nationalen Konzentrationsbewegungen in naher Zukunft auf die internationale Ebene verlagern und der Gedanke an eine breite publizistische Leistungserbringung an Bedeutung verliert. Der vorgelegte Gesetzesentwurf trägt diesen Entwicklungen nicht Rechnung. Publizistik ist jedoch von lokalem Charakter geprägt. Mit der Zuführung grosser Finanzmittel an marktmächtige Unternehmen, insbesondere an die SRG, sind innovative Medienprojekte auf lokaler Ebene in ihrer Existenz gefährdet. Die Monopolposition der SRG wird zementiert.

Will man die Medien- und Angebotsvielfalt in der Schweiz erhalten, tut im Sinne einer umfassenden Medienpolitik zudem eine Förderung der Printmedien Not. Ohne Fördergelder werden viele Zeitungen nicht über die Runden kommen. Soll jedoch künftig allein die Förderung im Bereich der elektronischen Medien auf Online-Angebote ausgeweitet werden und nicht mehr nur auf Radio und Fernsehen beschränkt sein, erscheint es uns übereilt, zum jetzigen Zeitpunkt ein neues Gesetz zu erarbeiten. Eine Revision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) würde reichen.

Unsere Antworten zu den gestellten Fragen lassen wir Ihnen mit dem ausgefüllten Fragebogen in der Beilage zukommen. Wir beantragen ausserdem je eine Ergänzung von Art. 22 Absatz 4 und Art. 28 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs, in denen auch eine angemessene Vertretung des schweizerischen Bühnenschaffens aufgeführt werden soll. Es ist nicht einzusehen,

weshalb hier als schweizerische Kultur neben der Musik, des Filmschaffens und der Literatur das Bühnenschaffen nicht erwähnt wird.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat

Beilage:
Fragebogen



Neues Bundesgesetz über elektronische Medien; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch

Kanton

Verband, Organisation, etc.

Absender:

Regierungsrat des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format zurücksenden an rtvg@bakom.admin.ch.

Fragen

1. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Service-public-Leistungen im Wesentlichen mit Audio- und Videobeiträgen erbracht werden müssen. Begrüssen Sie diese Einschränkung?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Beschränkung der Förderung von Technologien (Schrift, Bild Ton) trägt nicht zur demokratischen, sozialen und kulturellen Entwicklung bei. Die Förderung sollte sich nach den Zielen, Inhalten und Wirkung der Medienbeiträge richten.

2. Heute werden Radio- und Fernsehkonzessionen vom Bundesrat (SRG) und UVEK (andere Veranstalter) erteilt, das BAKOM ist Aufsichtsbehörde. Der Gesetzesentwurf sieht eine unabhängige Kommission für elektronische Medien vor, die insbesondere die Service-public-Mandate erteilt (SRG-Konzession, Leistungsvereinbarungen mit anderen Medienanbieterinnen) und beaufsichtigt. Zudem entscheidet sie über die indirekte Medienförderung (Artikel 71 bis 74, siehe unten). Begrüssen Sie die Schaffung einer solchen unabhängigen Kommission?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Die Schaffung einer unabhängigen Kommission an sich wird begrüsst. Allerdings ist mit der Schaffung der staatsfernen Kommission KOMEM vorgesehen, die Funktionen der Konzessions- und Aufsichtsbehörde zusammenfallen zu lassen, was zentralen Governance-Grundsätzen widerspricht. Insbesondere beim Service-public-Mandat der SRG handelt es sich um eine ausgesprochen politisches Geschäft, für das der Bundesrat die Verantwortung nicht auslagern darf. Diese Entscheide müssen beim Bundesrat bleiben.

3. Heute erteilt der Bundesrat die SRG-Konzession. Der Gesetzesentwurf sieht die unabhängige Kommission dafür vor. Wer soll Ihrer Meinung nach künftig die SRG konzessionieren?

unabhängige Kommission

Bundesrat

Bemerkungen:

4. Heute hält der Bundesrat das Online-Werbeverbot der SRG in der Verordnung fest. Der Gesetzesentwurf sieht neu vor, das Online-Werbeverbot der SRG im Gesetz zu verankern. Erachten Sie ein solches Verbot auf Gesetzesstufe als richtig?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Die SRG wird zur Hauptsache aus dem Ertrag der Abgabe für elektronische Medien finanziert. Die entsprechenden Einnahmen sind für die Service-public-Leistungen zu verwenden. Es gibt keine Veranlassung, dass die SRG darüber hinaus private Medienanbieter konkurrenziert, weder auf dem Angebotsmarkt noch auf dem Werbemarkt.

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Bundesrat die SRG verpflichten kann, einen Teil ihrer Mittel für Koproduktionen mit privaten schweizerischen Medienanbieterinnen im Bereich Sport und Unterhaltung zu verwenden (Artikel 39). Begrüssen Sie diesen Vorschlag?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Dies ist zu begrüßen, da damit eine möglichst breite Abdeckung der Schweizer Bevölkerung erreicht werden kann. Allerdings wird damit in die Marktfreiheit eingegriffen, weshalb von dieser Massnahme zurückhaltend Gebrauch gemacht werden soll.

6. Der Gesetzesentwurf sieht mehrere indirekte Medienfördermassnahmen vor (Artikel 71-74). Begrüssen Sie solche grundsätzlich?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Bei der Medienqualität handelt es sich um ein demokratierelevantes Anliegen, welches die Förderung mit indirekten Massnahmen grundsätzlich rechtfertigt.

7. Eine indirekte Medienfördermassnahme betrifft die Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden. Der Gesetzesentwurf sieht vor, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen zu unterstützen (Artikel 71). Erachten Sie diese Massnahme als sinnvoll?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Bei der finanziellen Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden als indirekte Medienfördermassnahme ist allerdings zu beachten, dass die Medienausbildung bereits an verschiedenen Hochschulen als Hauptfach und in anderen Wirtschaftsbereichen branchenintern betrieben wird, weshalb hier nicht in das Giesskannen-Prinzip verfallen werden darf.

8. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahmen vor, dass Selbstregulierungsorganisationen und Nachrichtenagenturen unterstützt werden können (Art. 72 f.). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Selbstregulierungsorganisationen und Nachrichtenagenturen sind brancheneigene Lösungen, für welche die Mittel der Abgabe für elektronische Medien nicht zur Verfügung zu stellen sind.

Zudem werden insbesondere mit der finanziellen Unterstützung von Nachrichtenagenturen heutige Strukturen und Aufgaben festgeschrieben, was in einer technologisch und organisatorisch hoch dynamischen Branche wenig zweckdienlich ist.

9. Der Gesetzesentwurf sieht die Unterstützung von Nachrichtenagenturen vor (siehe Frage 8). Würden Sie es begrüßen, wenn anstelle einer Nachrichtenagentur die SRG ein Mandat für Agenturleistungen erhalten würde?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Die Erteilung eines Mandats für Agenturleistungen an die SRG würde eine marktverzerrende Machtkonzentration bedeuten und ist aus diesem Grund demokratiepolitisch unerwünscht.

10. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahme vor, dass innovative digitale Infrastrukturen, die der publizistischen Qualität und Vielfalt dienen, unterstützt werden können (Artikel 74). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja

Nein

Falls ja: was wären aus Ihrer Sicht die Anforderungen an förderungswürdige Projekte?

Bemerkungen:

Die Mittel für innovative digitale Infrastrukturen sollen von den Medienanbieterinnen erwirtschaftet werden, da diese Infrastrukturen ihrem eigenen Interesse dienen. Diese Art der Wirtschaftsförderung gehören nicht in das Bundesgesetz über elektronische Medien.

11. Gibt es neben den erwähnten noch weitere Fördermassnahmen zu Gunsten elektronischer Medien, die Sie als notwendig und sinnvoll erachten?

Ja

Nein

Falls ja: welche?

Bemerkungen: